

ANLAGEREGLEMENT

vom

4. September 2006

Verteiler:

- Gemeinderat
- Anlage-Ausschuss
- Rechnungsprüfungskommission
- Elektrakommission
- Gemeindeverwaltung

Stand: 27. August 2007

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****I. AUSGANGSLAGE / ZWECK**

§ 1	Ausgangslage	3
§ 2	Zweck der Geldanlagen	3
§ 3	Verwendung des Erlöses	3
§ 3 ^{bis}	Wertschwankungs-Reserve	3/4
§ 4	Zweck des Reglements	4

II. ORGANISATION

§ 5	Gemeinderat	4
§ 6	Rechnungsprüfungskommission	4
§ 7	Anlage-Ausschuss	5
§ 8	Gemeindeverwalter	5

III. ANLAGESTRATEGIE

§ 9	Diversifikation	5/6
§ 10	Risiko	6

IV. GELDANLAGEN

§ 11	Zulässige Geldanlagen	6
------	-----------------------	---

V. BERICHTERSTATTUNG

§ 12	Reporting	7
------	-----------	---

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13	Änderungen des Reglements	7
§ 14	Inkraftsetzung	7

	Genehmigungsvermerk	7
--	---------------------	---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde erlässt,

gestützt auf § 70, Abs. 3, lit e) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 22, Abs. 3, lit a) der Gemeindeordnung vom 16. November 2000

f o l g e n d e s :

I. AUSGANGSLAGE/ZWECK

§ 1

¹Durch den Verkauf von 13'495 Aktien der onyx Energie Mittelland AG an die BKW FMB Energie AG, Bern, fliesst der Elektrizitätsversorgung Neuendorf ein Erlös von Fr. 4'318'400.– zu. Dieser Betrag ist Bestandteil des Eigenkapitals der Elektrizitätsversorgung.

Ausgangslage

²Die Elektrizitätsversorgung stellt der Einwohnergemeinde diesen Betrag zur Bewirtschaftung und zur Verwendung des Erlöses zinslos zur Verfügung.

³Die Einwohnergemeinde erhöht den zur Verfügung gestellten Betrag um Fr. 681'600.–, so dass Geldanlagen im Wert von Fr. 5'000'000.– getätigt werden können.

§ 2

Die Geldanlagen sind mit folgenden Zielsetzungen zu verwalten:

Zweck der Geldanlagen

- Steigerung der Standortqualität von Neuendorf,
- Langfristige Werterhaltung mit geringem Anlagerisiko,
- Mittelfristige Sicherung eines durchschnittlichen Ertrages von 4 % des Anlagewertes,
- Langfristige Sicherung eines durchschnittlichen Ertrages von 5 % des Anlagewertes.

§ 3

Der Erlös aus den Geldanlagen ist wie folgt zu verwenden:

Verwendung des Erlöses

- Senkung des Gemeindesteuersatzes äquivalent zum angestrebten Ertrag,
 - Gewährung von Darlehen für gemeindeeigene Investitionen,
 - Gewährung von à-fonds-perdu-Beiträgen an gemeindeeigene Investitionen.
- Für die Freigabe des Beitrages wird die Genehmigung des jeweiligen Objektkredites durch die Gemeindeversammlung vorausgesetzt. Der Beitrag ist Bestandteil der gleichzeitig zu genehmigenden Finanzierung.
- Deckung der Verwaltungskosten wie Depotgebühren, Courtagen usw.

§ 3^{bis}

¹Zum Ausgleich von Kursschwankungen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Bis spätestens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2009 soll diese mindestens 10 % des investierten Kapitals betragen.

Wertschwankungsreserve ¹⁾

¹⁾ Ergänzt laut GRB vom 28. Februar 2008

²Über die jährliche Zuweisung zur oder Entnahme aus der Wertschwankungsreserve entscheidet der Gemeinderat.

³Die maximal zulässige Höhe der Wertschwankungsreserve beträgt 20 % des investierten Kapitals.

§ 4

Zweck des Reglements

¹Das Anlagereglement legt die Grundsätze, Zielsetzungen, Anlagerichtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der Geldanlagen zu beachten sind.

²Das Anlagereglement zeigt die Aufbau- und die Ablauforganisation der Geldanlagen auf.

II. ORGANISATION

§ 5

Gemeinderat

¹Er beschliesst Anlagen mit Ausnahme von Grundstück- und Immobiliengeschäften (Kapitel 9.1. des Handbuches über das Rechnungswesen in solothurnischen Gemeinden, Ausgabe 1996). Er trägt dafür die Verantwortung.

²Er genehmigt das Anlagereglement.

³Er wählt den Anlage-Ausschuss.

⁴Er formuliert die Grundsätze für das Renditeziel, die Anlage-Strategie und das Risikoprofil bzw. beschliesst auf Antrag des Anlage-Ausschusses über deren Änderung.

⁵Er entscheidet über die auszuwählenden Benchmarks (Vergleichswerte).

⁶Er erteilt dem Anlage-Ausschuss den Auftrag zum Vollzug der Geldanlagen im Rahmen der Anlage-Strategie und des Risikoprofils.

⁷Er kontrolliert die Umsetzung der Anlagestrategie anhand des halbjährlichen Reportings.

⁸Seine Beschlüsse und Aufträge sind schriftlich abzufassen.

§ 6

Rechnungsprüfungskommission

¹Sie kontrolliert die Einhaltung der Anlagestrategie und die ordnungsgemässe Verbuchung der Geldanlagen.

²Sie nimmt gegenüber dem Gemeinderat Stellung zur Entwicklung der Geldanlagen und deren Rechtmässigkeit.

³Ihre Beschlüsse und Berichte sind schriftlich abzufassen.

§ 7

¹Er entwirft das Anlageziel und die Anlagestrategie zu Händen des Gemeinderates und umschreibt das Risikoprofil. Anlageausschuss

²Er setzt die Geldanlagen im Rahmen des Anlageziels und der Anlagestrategie gemäss § 5, Abs. 4, in eigener Kompetenz um.

³Er kann Dritte mit der Bewirtschaftung der Geldanlagen beauftragen.

⁴Anlageziel und -strategie sowie die Risiken werden von ihm periodisch, in der Regel quartalsweise, überprüft. Änderungen der Grundsätze (§ 5, Abs. 4) sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵Er ist von der Gemeindeverwaltung quartalsweise über die Entwicklung der Geldanlagen zu informieren.

⁶Er erstattet dem Gemeinderat halbjährlich Bericht.

§ 8

¹Er vollzieht die Beschlüsse des Anlage-Ausschusses. Gemeindeverwalter

²Er ist verantwortlich für die Kontakte zu den die Portefeuilles führenden Bankinstituten.

³Er führt die gemeindeinterne Liste der Geldanlagen laufend nach und bereitet die Berichterstattung an den Anlage-Ausschuss vor.

⁴Er führt die Wertschriftenbuchhaltung im Rahmen der Verwaltungsrechnung.

III. ANLAGESTRATEGIE

§ 9

¹Wertschriften-Depots werden bei maximal zwei Bank-Instituten eröffnet. Diversifikation

²Das Kapital ist breit diversifiziert anzulegen. Darunter wird die Mischung von verschiedenen Branchen und Anlageinstrumenten verstanden.

³Die Anlagen sind so zu staffeln, dass im Bedarfsfall die notwendige Liquidität sichergestellt werden kann. Der Gemeinderat meldet allfälligen Geldbedarf rechtzeitig an.

⁴65 bis 75 % des Kapitals sind in Obligationen und Immobilien anzulegen. ¹⁾

⁵Für Aktien und Ähnliches können 25 bis 35 % des Kapitals eingesetzt werden. Kurzfristige Abweichungen sind zulässig. ¹⁾

¹⁾ Fassung laut GRB vom 27. August 2007

⁶Die Währungsanteile werden wie folgt festgelegt:

Bei Obligationen:

- a) Schweizer Franken (CHF) 80 %
- b) EURO 20 %

Bei Aktien und Ähnlichem:

- a) Schweizer Franken (CHF) 60 %
- b) EURO 40 %

§ 10

Risiko

¹Es gelten folgende Bewertungen:

- a) bei Einzelanleihen Bonität A+/Aaa oder besser
- b) bei Anlagefonds Bonität BBB+ oder besser
- c) bei Aktien oder Ähnlichem Abgeleitet von der Bonität von Einzelanleihen

²Kollektiven Anlageformen sind Einzelanlagen vorzuziehen.

³Bei derivaten Finanzinstrumenten ist der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

⁴Für die Geldanlagen dürfen nur Bankinstitute mit erstklassigem Leistungsausweis und Referenzen und erprobtem Qualitätsniveau im BVG-Anlagegeschäft berücksichtigt werden.

IV. GELDANLAGEN

§ 11

Zulässige Geldanlagen

¹Die Geldanlagen haben sich grundsätzlich nach den Anlagevorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und denjenigen der BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, Stand 6. Dezember 2005) zu richten.

²Die Wertschriften müssen in der Schweiz börsenkotiert sein.

³Zugelassen sind folgende Anlagen:

- a) Bargeld
- b) Sicht- und Zeitgelder in CHF und EURO
- c) Obligationen in CHF und EURO
- d) Wandel- und Optionsanleihen in CHF und EURO
- e) Aktien oder ähnliche Wertschriften mit Beteiligungscharakter
- f) Alternative Anlagen (maximal 5% der Geldanlagen und nur in Fonds).

V. BERICHTERSTATTUNG

§ 12

¹Der Anlage-Ausschuss wird vom Gemeindeverwalter quartalsweise wie folgt informiert:

Reporting

- a) Wert der Geldanlage am Ende des Berichtszeitraums
- b) Entwicklung der Performance und des Benchmarks
- c) Renditen, getätigte Bezüge und deren Verwendung.

²Der Anlage-Ausschuss leitet den Bericht mit seiner Stellungnahme jeweils auf den 31. August und 28. Februar an den Gemeinderat weiter.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Geldanlagen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Änderungen im Anlagereglement können durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Änderungen des Reglements

§ 14

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 21. August 2006 in Kraft.

Inkraftsetzung

* * * * *

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

P. Stöckli Dollinger

Beschluss des Gemeinderates vom 4. September 2006

* * * * *